
Ursächliche Verknüpfung von schuldhaftem Verhalten und Kündigung

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters kann bei einer Vertragskündigung des vertretenen Unternehmens und einem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters erlöschen. Das setzt jedoch – entgegen der früheren Rechtslage – eine ursächliche Verknüpfung zwischen dem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters und der ausgesprochenen Vertragskündigung seitens des vertretenen Unternehmens voraus. § 89 Abs. 3 HGB ist insofern europa-richtlinienkonform auszulegen.

OLG Rostock, Urteil vom 4. März 2009 – Aktenzeichen 1 U 57/08; rkr.

Das OLG Rostock hatte mit Urteil vom 4. März 2009 – Aktenzeichen 1 U 57/08 – über den Wegfall des Ausgleichanspruches eines Versicherungsvertreters zu befinden, da der vertretene Versicherer zwar selbst aber aus wichtigem Grund den Handelsvertreter gekündigt haben wollte.

Das OLG Rostock stellte fest, dass der gemäß § 89b Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 HGB entstandene Ausgleichanspruch nicht schon gem. § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB wegen der Vertragskündigung des Versicherers erloschen sei, da diese nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Versicherungsvertreters beruhe.

Ob ein zur Kündigung berechtigendes schuldhaftes Verhalten vorgelegen habe, könne dahinstehen, da die Kündigung des Versicherungsunternehmens nicht anlässlich eines solchen ausgesprochen worden sei. Eine ursächliche Verknüpfung zwischen schuldhaftem Verhalten und Kündigung sei jedoch – entgegen anderslautender früherer Rechtsprechung des BGH (so zuletzt BGHZ 48, 222) – nunmehr erforderlich (OLG Koblenz v. 22.3.2007 – 6 U 1313/06, HVR Nr. 1225 = NJW- RR 2007, 1044; Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Löwisch, HGB, 2. Aufl., § 89b Rz. 63). Art. 18 lit. a. der Handelsvertreterrichtlinie erfordere eine richtlinienkonforme Auslegung des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB. Voraussetzung für den Wegfall des Ausgleichanspruch sei nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie die kausale Verknüpfung zwischen dem Verschulden des Handelsvertreters und der Kündigung. Da dies mit der derzeitigen Fassung des § 89b Abs. 3 HGB noch nicht umgesetzt worden sei, müsse § 89b Abs. 3 HGB richtlinienkonform ausgelegt werden (MünchKomm/von Hoyningen-Huene, a.a.O., § 89b Rz. 173; Baumbach/Hopt, a.a.O., § 89b Rz. 66).

Nach Ansicht der Richter des OLG Rostock wirke sich die richtlinienkonforme Auslegung des § 89b Abs. 3 HGB gem. § 89 Abs. 5 Satz 1 HGB i.V.m. § 92 Abs. 2 HGB auch auf den Versicherungsvertreter unmittelbar aus, da dieser dem Handelsvertreter rechtlich gleichgestellt sei. Zwar enthalte die Handelsvertreterrichtlinie nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Regelung für den Versicherungsvertreter. Da der nationale Gesetzgeber den

Versicherungsvertreter in § 92 Abs. 2 HGB – vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 3 und 4 – rechtlich dem Handelsvertreter gleichgestellt habe, werde diesen die Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht unmittelbar treffen. Dass der Gesetzgeber Handelsund Versicherungsvertreter hinsichtlich des Erlöschens des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB unterschiedlich behandeln wollte oder anlässlich der Umsetzung des Europarechts behandeln werde, sei nicht ersichtlich. Ob eine richtlinienkonforme Auslegung bei Vorliegen eines eindeutigen nationalen Gesetzeswortlauts in Betracht komme, bedürfe keiner Entscheidung, da der Wortlaut des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB offen lasse, ob die Kündigung anlässlich des wichtigen Grundes erfolgt sein müsse. Diese Lücke im Gesetzestext, die bislang durch die Rechtsprechung des BGH ausgefüllt worden sei, sei nunmehr nach den Vorgaben der EU-Richtlinie zu schließen. Auf die Rechtsprechung des BGH zur Auslegung des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB könne sich das Versicherungsunternehmen ebenfalls nicht mit Erfolg berufen, da die in Bezug genommenen Entscheidungen (zuletzt BGHZ 48, 222) zeitlich noch vor dem Erlass der Richtlinie ergangen seien, folglich eine Berücksichtigung des vordringlich zu beachtenden Europarechts nicht zu erfolgen hatte.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.